

Vorarlberger Landtag.

13. Sitzung

am 2. Januar 1874

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Dr. Anton Jussel.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Herrn Peter Jussel.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Karl Ritter v. Schwertling.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 25 Min. Vormittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche um Verlesung des Protokolles der nächstvorhergegangenen.
(Wird verlesen.) Werden gegen die richtige Fassung des Protokolls
Bemerkungen erhoben?

Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich das Protokoll als genehmiget.
Es ist mir heute folgendes Erklären des Herrn Abgeordneten Johann
Thurnher zugekommen. Sekretär (liest):

Wohlgebaren Herrn Landeshauptmann Dr. Jussel!

Im Nachgange zur Behandlung des Antrages von Dr. Ölz und Genossen in den
letzten beiden öffentlichen Sitzungen vom 18. und 20. v. M. habe ich als
Mitunterzeichner dieses Antrages zum Protokolle der Sitzung vom 20. v.
Mts. nachzutragen folgende

Erklärung:

Nach Verlesung des Protokolles über die Sitzung vom 18. v. M. und bei der
weiteren Behandlung des Antrages von Dr. Ölz und Genossen habe ich mich,
gestützt auf die Geschäftsordnung, dagegen beschwert, daß der Herr
Landeshauptmann über diesen zur dringlichen Behandlung

168

eingebrachten Antrag, nachdem der Antragsteller die Dringlichkeit
begründet hatte, über die Dringlichkeit nicht sogleich, ja in jener
Sitzung gar nicht abstimmen ließ, und daß mir, um darauf wiederholt
hinzuweisen und die Abstimmung zu verlangen, das erbetene Wort nicht
ertheilt wurde. Ich habe mich ferner eventuell dagegen verwahrt, daß
durch solches Vorgehen das Recht des Landtages (§ 22 Geschäfts-Ordnung),
„die Verhandlung eines dringlichen Gegenstandes zu beschließen und
denselben auf die Tagesordnung zu bringen,“ vom Herrn Landeshauptmann
illusorisch gemacht werde.

Der Herr Landeshauptmann rechtfertigte des langem sein Verhalten hierauf
wesentlich damit, daß der Antrag seiner Natur nach ein selbständiger und
als solcher eine Dringlichkeitsbehandlung nicht geeignet gewesen sei.

Diese vom Herrn Landeshauptmann in öffentlicher Sitzung
auseinandergesetzte Behauptung und der Umstand, daß es mir Herr
Landeshauptmann durch mehrfache Unterbrechung erschwerte und hiedurch
zuletzt unmöglich machte, mich hierüber noch gehörig auszusprechen,
veranlassen mich, in gegenwärtiger Erklärung darzuthun, daß der vom Herrn
Landeshauptmann angenommene Grund, der bezüglich des Antrages sei ein

selbständiger, durchaus keinen Rechtfertigungsgrund bilden kann, um dessen Dringlichkeitsbehandlung auszuschließen, und daß nur der Landtag, aber nicht der Landeshauptmann allein über die Zulässigkeit einer dringlichen Behandlung im Wege der Abstimmung zu entscheiden hat. § 23 der Geschäftsordnung bestimmt, wie überhaupt Berathungsgegenstände an den Landtag gelangen können:

- a. entweder als Regierungsvorlagen;
- b. als Vorlagen des Landesausschusses oder eines vom Landtage gewählten Comite's;
- c. oder als Antrag einzelner Mitglieder.

Sind solche Anträge selbständige, d. h. weder auf eine Regierungsvorlage noch auf einen sonst schon in Verhandlung stehenden Gegenstand Bezug habende, so müssen sie früher dem Herrn Landeshauptmann schriftlich angezeigt, und bevor sie an einen Ausschuß verwiesen werden können, nach § 24 der Geschäftsordnung wenigstens einen Tag früher den Landtagsmitgliedern zugewiesen werden. Diese Formalität muß eingehalten werden, wenn nicht der Landtag von seinem Rechte Gebrauch macht, einen solchen Berathungsgegenstand auch mit Umgang derselben im Sinne des § 22 als dringlichen Gegenstand auf die Tagesordnung zu bringen und darüber zu verhandeln.

§ 26 bezeichnet, wie Abänderungs- oder Zusatzanträge behandelt werden.

Der § 22 bezeichnet keinen einzigen Gegenstand oder Antrag als eine Ausnahme von der Dringlichkeitsbehandlung und stellt als einzige Bedingung den Beschluß des Landtages über die Dringlichkeit.

Zu diesem Zwecke muß aber über den Dringlichkeitsantrag (über Gegenstände, welche innerhalb des landtäglichen Geschäftskreises liegen) abgestimmt werden.

Diese Abstimmung über die Dringlichkeit ist das einzige Mittel, das dem Landtage ermöglicht, auf die Einreihung einzelner Berathungsgegenstände in die Tagesordnung Einfluß zu nehmen, oder einen neuen Gegenstand über einen selbständigen Antrag oder wie immer auf die Tagesordnung zu bringen. Ohne sofortige Abstimmung über die Dringlichkeit wird aber dieses Recht illusorisch; daher bestimmt auch der § 22 in seinem Schlußsatze, daß über die Frage der Dringlichkeit sogleich, nachdem der Antragsteller die Dringlichkeit begründet hat, ohne weitere Debatte abgestimmt werde. Dieses Recht des Landtages darf nicht verkümmert werden.

Nachdem es aber in dem gegenständlichen Falle verkümmert worden ist und nachdem sich der Herr Landeshauptmann diesbezugs in der oben angedeuteten und nach meiner Ansicht nichtigen Weise zu rechtfertigen suchte, so sehe ich mich wiederholt genöthiget, für die unverkürzte Wahrung dieses Rechtes mich auszusprechen.

Ich übergebe diese Erklärung mit dem Begehren, dieselbe dem Landtagsprotokolle beizufügen, dem Herrn Landeshauptmann schriftlich, um bei der Generaldebatte über den fraglichen Gegenstand nicht

mehr darauf zurückkommen zu müssen, und ich übergebe sie mit dem Ersuchen an den Herrn Landeshauptmann, um deren Verlesung in öffentlicher Sitzung,

weil ich für die volle Wahrung dieses Landtagsrechtes mich auszusprechen als meine Pflicht erachte – und zwar vorläufig unbekümmert darum, ob Herr Landeshauptmann nach Vorlesung meiner Erklärung auf neuerlichen Rechtfertigungsversuchen beharre oder nicht, oder sich wie immer gegen diese Erklärung ausspreche.

Bregenz, den 2. Januar 1874.

Joh. Thurnher.

Landeshauptmann: Ich habe hiemit dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Thurnher entsprochen, indem ich das Schreiben habe verlesen lassen. Ich bedauere, daß ich noch zu einer kurzen Erklärung genöthigt bin. Würde es nur meinen persönlichen Willen, meinen persönlichen Wunsch anlangen, so könnte ich es ganz leicht über mich bringen, dem Herrn Johann Thurnher Recht zu geben, nachdem ihm daran gelegen zu sein scheint. Der Landeshauptmann aber hat sich in den Fugen des Gesetzes zu bewegen und was ihm einerseits das Gesetz als Recht einräumt, liegt ihm andererseits auch als Pflicht ob. Es ist gewiß für den Landeshauptmann eine Erleichterung, wenn er Entscheidungen dem hohen Hause überstellen kann, weil damit auch das hohe Haus die Verantwortlichkeit übernimmt. Der Landeshauptmann ist aber oft berufen, selbst und allein zu entscheiden, aber auch selbst und allein die Verantwortung dafür zu übernehmen, und er hat die Verantwortung dort zu leisten, von wo aus der Ruf an ihn zum Vorsitze in dieser hohen Versammlung ergangen ist.

Ich habe in der gegenständlichen Sache entschieden, trotz der berufenen §§ 22, 24 und 26 der Geschäftsordnung habe ich nach Pflicht und Gewissen, nach dem Erfordernisse des Gesetzes entschieden, und bemerke nur, daß die Landesordnung über der Geschäftsordnung steht. Wenn ich die Entscheidung des hohen Hauses als nach dem Gesetze nicht zulässig in dieser Sache nicht anrufe, so geschieht es gewiß nicht aus Mangel an Hochachtung für das hohe Haus, sondern vielmehr in der ehrenhaften Zumuthung, daß das hohe Haus sich nicht über das Gesetz erheben wolle. Damit ist die Sache abgeschlossen und ich werde das Erklären Thurnhers dem Protokolle beilegen.

Es sind weiters eingelaufen Gesuche der Gemeinden Lingenan und Sulz wegen Einführung der geheimen Landtagswahlen. (Werden verlesen.)

Nachdem der vom h. Hause bestellte Ausschuß über die Gesuche wegen Einführung der geheimen Wahlen bereits seinen Bericht erstattet hat, so finde ich dem Obmanne dieses Ausschusses die 2 Gesuche zur allfälligen weiteren Berücksichtigung zu übergeben.

Ferner ist mir folgendes Schreiben zugekommen:

Sekretär (liest):

An das hohe Präsidium des Landtages in Vorarlberg zu Bregenz!

Ich bitte das h. Präsidium ganz ergebenst, mir die Überreichung der anliegenden Broschüre zu gestatten, durch deren Inhalt ich auch bemüht bin, die Nothwendigkeit der Arlberglinie klar zu stellen. Ich bin des hohen Präsidio ganz ergebener

Rziha.

Landeshauptmann: Ich werde auch diese Broschüre – sie ist aus Prag – dem Herrn Obmanne des Arlbergbahn-Comitee'S übergeben, damit auch noch die Rücksicht, die angemessen erscheint, darauf genommen' werde. ____ ...

Nun gehe ich zur Tagesordnung über. Erster Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses betreffend die Einführung einer Vermögens- und Einkommensteuer zur Deckung der Landesbedürfnisse in Vorarlberg.

....Ich 'ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

170

Berichterstatter Dr. Fetz: Wie in dem Rechenschaftsberichte mitgeteilt worden ist, hat der im vorletzten Jahre beschlossene Gesetzentwurf betreffend die Einführung einer Vermögens- und Einkommensteuer zur Deckung der Landeserfordernisse in Vorarlberg die allerhöchste Sanktion nicht gefunden.

In dem Ministerialerlasse, womit diese Mittheilung gemacht wurde, sind zugleich auch im Allgemeinen diejenigen Gründe angegeben, welche das Ministerium, speziell das Finanzministerium veranlaßt haben, auf die allerhöchste Sanktion des erwähnten Gesetzentwurfes nicht einzurathen. Diese Gründe sind im wesentlichen prinzipieller Natur und lassen sich darauf zurückführen, daß es nicht zulässig erscheine, daß eine von dem allgemeinen Steuersysteme vollkommen abweichende Besteuerungsart zur Deckung der Landeserfordernisse in Vorarlberg eingeführt werde. Auf die in der vorjährige Petition desh. Landtages in dieser Sache enthaltene Bemerkung, daß die Vermögenssteuer eben bei uns nichts apartes und nichts besonderes sei, indem sie seit langen Jahren in einer Reihe von Gemeinden zur Deckung des Gemeindebedarfes besteht, ist die Erwiderung gemacht, daß diese Steuer zur Deckung der Gemeinderfordernisse nur als provisorisch eingeführt anzunehmen sei und daß diese provisorische Besteuerungsart auch in den Gemeinden dann verschwinden werde, wenn einmal die im Zuge befindliche Steuerregulirung durchgeführt sein wird. Da nun der h. Landtag in verschiedenen Sessionen gerade darauf ein Hauptgewicht gelegt hat, die Vermögenssteuer auch zur Deckung des Landeserfordernisses einzuführen und da so ziemlich allgemein anerkannt worden ist, daß es auf diese Art allein möglich sein werde, die das Land treffenden und stets wachsenden Lasten in einer am wenigsten fühlbaren Weise zu decken, so erachtet es das in dieser Angelegenheit bestellte Comite als seine Aufgabe, es bei dem im letzten Jahre beschlossenen Schritte nicht bewenden zu lassen, sondern dem h. Hause neuerdings die Überreichung einer Petition anzuempfehlen, dahin gehend, daß, soweit es thunlich, die von dem hohen Ministerium geltend gemachten Gründe widerlegt und an dasselbe das Ansuchen gestellt wird, nicht blos in prinzipieller, sondern auch in spezieller Richtung den vom Landtage vorgelegten Gesetzentwurf in Berücksichtigung zu ziehen, woran dann die Bemerkung geknüpft ist, daß, für den Fall als bezüglich einzelner Bestimmungen eine Änderung gewünscht würde, das h. Hans keinen Anstand nehmen würde, die betreffenden Wünsche der Regierung in angemessene Berücksichtigung zu ziehen.

Die Petition, welche das Comitee zur Annahme empfiehlt. hat folgenden Inhalt (liest):

Hohes K. k. Ministerium!

Der gefertigte Landtag wurde, mit Erlaß der k. k. Statthalterei vom 21. Juni 1873 Z. 1174 in Kenntniß gesetzt, daß Se. k. und k. apostolische Majestät dem Entwurfe eines Gesetzes betreffend die Einführung einer

Vermögens- und Einkommensteuer zur Deckung der Landesbedürfnisse in Vorarlberg die allerhöchste Sanktion zu ertheilen nicht befunden haben. Zugleich wurden in Folge allerhöchster Ermächtigung dem Landtage die Motive bekannt gegeben, auf welchen die Ablehnung der Sanktion des erwähnten Gesetzentwurfes beruht.

Wenn der gefertigte Landtag sich in dieser Angelegenheit neuerdings an das hohe k. k. Ministerium wendet, so geschieht es deßhalb, weil ihm durch den übereinstimmenden Wunsch der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Bevölkerung die Pflicht auferlegt wird, seinerseits nichts zu unterlassen, um für die Bedeckung des stets anwachsenden Landeserfordernisses den Besteuerungsmodus herbeizuführen, der den ererbten und begründeten Anschauungen des Volkes entspricht und schon aus diesem Grunde am leichtesten ertragen wird und weil der Landtag weiters der Ansicht ist, daß die ihm bekannt gegebenen Motive der Ablehnung seines Gesetzentwurfes nicht unbegründeten Einwendungen unterzogen werden können.

Der Vorarlberger Landtag hat bereits in der Session des Jahres 1868 einstimmig einen Antrag zum Beschlusse erhoben, nach welchem der Landesausschuß beauftragt wurde, für die nächstfolgende Session einen Gesetzentwurf, der die Deckung des Landeserfordernisses durch eine Vermögenssteuer feststellen sollte, vorzubereiten und in Vorlage zu bringen.

171

Wenn nun auch der Landesausschuß in der Relation vom 18. September 1869 mit Rücksicht auf die Grundsteuerregulirung und die damals schon in Aussicht gestellte Reform der direkten Steuern überhaupt Bedenken gegen die beantragte Einführung der Landes-Vermögenssteuer erhob, so hat der Landtag gleichwohl in seiner Session vom Jahre 1869 dieselbe mit überwältigender Majorität beschlossen und mit der Ausarbeitung eines hierauf bezüglichen Gesetzentwurfes ein Comité beauftragt. Nur der bald darauf eingetretene Schluß des Landtages war die Ursache, daß der im Comité bereits ausgearbeitete Entwurf nicht mehr der Berathung des Landtages unterzogen wurde. Während der kurzen Session des Jahres 1870 wurde der Antrag gestellt und angenommen, es sei der erwähnte Gesetzesentwurf der Überprüfung des Landesausschusses zu unterziehen und von demselben in nächster Landtagssession zur Berathung in Vorlage zu bringen.

Dieser Beschluß gelangte zur Ausführung und so wurde dann in der zweiten Session der dritten Landtagsperiode vom Landtage der zur allerhöchsten Sanktion vorgelegte Gesetzesentwurf betreffend Einführung einer Vermögens- und Einkommensteuer zur Deckung des Landesbedürfnisses beschlossen.

Schon der dargestellte Entwicklungsgang dieser Angelegenheit zeigt, daß der Landtag ungeachtet des sonst stattgefundenen Wechsels der Meinungen und unter sehr verschiedenartigen Majoritäten sich in der Überzeugung gleichblieb, daß der in Frage stehende Gesetzesentwurf einem allseitig gehegten Wunsche und tief empfundenen Bedürfnisse des Landes entspreche.

Man braucht hiebei nicht auf die historische Herausbildung der Vermögenssteuer im Lande und nicht auf den Umstand hinzuweisen, daß eben dieser Steuermodus sich in benachbarten Schweizer-Kantonen großer Beliebtheit und jedenfalls des Vorzugs vor anderen Besteuerungsformen erfreut; – nach der Anschauung unserer Bevölkerung beruht das Wesen und damit auch der Vorzug der Vermögens- und Einkommenssteuer darin, daß

durch dieselbe das der Belastung durch die Steuer unterzogene Objekt nur nach Maßgabe und im Verhältniß seiner Leistungsfähigkeit getroffen wird. Wie sehr eben die Vermögenssteuer sich der Beliebtheit vor anderen Besteuerungsarten im Lande und namentlich vor den sonst angewendeten Zuschlägen zu den direkten landf. Steuern erfreut, erweist der Umstand, daß, wie schon in der vom Landtage in seiner letzten Session eingebrachten Petition in dieser Angelegenheit hervorgehoben wurde, auf Grund des Circulars des Landes-Guberniums vom 10. April 1837 die Vermögenssteuer zur Deckung der Gemeindeumlagen in mehr als 70. d. i. in mehr als Gemeinden des Landes eingeführt und daß diese Zahl in der Zunahme begriffen ist.

Der gefertigte Landtag darf hier wohl die Bemerkung nicht unterdrücken, daß in dem citirten Gub.-Circular, welches die Beliebtheit der altgewohnten Vermögenssteuer in Vorarlberg als Motiv der allerhöchsten Entschließung vom 14. März 1837 und somit der Zulassung derselben zur Deckung der Gemeinde- und Gerichtsbezirkserfordernisse erklärt, nirgends von einem nur provisorischen Charakter dieser Steuer die Rede ist und daß auch nach durchgeführter Grundsteuer - Regulirung die Beseitigung der bestehenden Vermögenssteuer in den Gemeinden wohl nur im Wege eines Landesgesetzes erfolgen könnte.

Was aber die Verschiedenartigkeit in der Einhebung derselben betrifft, so scheint das hohe k. k. Finanzministerium übersehen zu haben, daß eben der vom Landtage vorgelegte Gesetzesentwurf die thunlichste Gleichförmigkeit auch bezüglich der Deckung der Gemeindeumlagen durch die Vermögenssteuer herbeizuführen bezweckt, daß übrigens bei aller Verschiedenartigkeit gleichwohl das Wesen des fraglichen Besteuerungsmodus nirgends alterirt ist. Der gefertigte Landtag braucht nicht darauf hinzuweisen, daß die Durchführung der seit Jahren geplanten Steuerreform auch bei der eifrigsten und in ihrem Fortgange durchs keine Zwischenfälle unterbrochenen Arbeit einen heute noch schwer absehbaren langen Zeitraum in Anspruch nehmen muß. Unterdessen aber verlangt das Landeserforderniß seine Bedeckung. Das Land Vorarlberg, welches über keine Fonde verfügt, hat unter großen Opfern eine Irrenanstalt hergestellt und die hiedurch entstandene Zinsenlast, die steigenden Auslagen für die Schulen u.s.w, machen in nächster Zukunft eine bedeutende Erhöhung der Landesumlagen, ja vielleicht um das Doppelte nothwendig.

172

Der gefertigte Landtag gesteht, daß er in schwere Verlegenheit gesetzt werden würde, müßte er mit der Forderung an das Land herantreten, die so zu erhöhenden Umlagen durch Zuschläge zu den direkten Steuern zu decken. Ja selbst die Grundsteuerregulirung führt zum Gegentheile von Beruhigung, weil die Gefahr besteht, daß gerade Grund und Boden vorläufig und in so lange nicht auch die andern Steuergattungen regulirt sind, verhältnißmäßig am schwersten belastet bleiben wird und daher auch die Zuschläge zu derselben, die hauptsächlich die Landbevölkerung treffen, am empfindlichsten sein werden. — Der Landtag hat schon in voriger Session darauf hinzuweisen sich erlaubt, daß nach § 22 der Landesordnung zur Deckung des Landeserfordernisses nicht bloß Zuschläge zu den landesf. Steuern, sondern auch sonstige Umlagen festgesetzt werden können. Angesichts dieser Bestimmung kann es Feinem Zweifel unterliegen, daß die Einführung einer Vermögens- und Einkommensteuer für Landeszwecke vollständig in den Rahmen der bestehenden Verfassungsgesetze paßt. Es ist dem Landtage nicht erklärlich, wie so das h. Finanzministerium in der Einführung einer solchen Steuer auch nur im Entferntesten einen Eingriff in ein Hoheitsrecht des Staates erblicken konnte. — Der Gesetzentwurf

bedarf ja zu seiner Gültigkeit der allerhöchsten Sanktion und schon aus diesem Grunde ist das Hoheitsrecht des Staates formell und vollständig nach jeder Richtung gewahrt.

Was aber die Gleichförmigkeit der Besteuerungsformen und namentlich die Austheilung der Steuerzuschläge zu Landes- und Gemeindezwecken betrifft, welche das h. Ministerium durch den fraglichen Gesetzentwurf für gefährdet oder unmöglich gemacht ansieht, so dürfte es wohl zweifellos sein, daß, nachdem die Landesordnungen die Votirung besonderer Umlagen für Landeszwecke gestatten, nachdem ferner einzelne Länder und Gemeinden über nicht unbedeutende Vermögenheiten verfügen und die Erfordernisse höchst verschiedenartig sind, eine solche Gleichförmigkeit in der Auftheilung der Steuerzuschläge auch abgesehen von dem besprochenen Gesetzentwürfe in so lange unerreichbar ist, als sämtliche Landes- und Gemeindeerfordernisse nicht auf den Staat übernommen werden. — Der gefertigte Landtag erachtet es sonach als seine Pflicht, auszusprechen, daß ihm die namhaft gemachten Motive, die prinzipielle Ablehnung seines Gesetzentwurfes nicht zu erfordern scheinen. Sollte jedoch das h. Ministerium die Änderung von Detailbestimmungen des Gesetzentwurfes für nothwendig oder wünschenswerth erachten, so ist der Landtag gerne bereit, denselben neuerdings der Behandlung zu unterziehen, sobald ihm die dießfälligen Ansichten und Wünsche des h. Ministeriums bekannt gegeben werden.

Möge demnach das hohe k. k. Ministerium in geneigter Würdigung der dargestellten Gesichtspunkte den gefertigten Landtag in die Lage versetzen, durch ein den Wünschen und Interessen der Bevölkerung von Vorarlberg ebenso wie den Anforderungen des Rechtes und der Billigkeit entsprechendes Landesgesetz über Vermögens- und Einkommensteuer für die Deckung des Landeserfordernisses Sorge zu tragen.

Bregenz.....

Der Landtag von Vorarlberg.

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung. Da Niemand das Wort zu nehmen gedenkt, so erkläre ich die Besprechung für geschlossen.

Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Dr. Fetz: Nein.

Landeshauptmann: Ich werde nun zur Abstimmung in folgender Form übergehen. Diejenigen Herren, welche einverstanden sind, die eben verlesene (Petition an das hohe k. k. Ministerium wegen Einführung einer Vermögens- und Einkommensteuer zur Deckung der Landesbedürfnisse in Vorarlberg anzunehmen, bitte ich, von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

173

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses in Schulangelegenheiten. über das Gesuch der Gemeinde Viktorsberg um Unterstützung aus dem Landesfonde zur Bestreitung ihres Schulaufwandes.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Kohler (verliest den Comitebericht wie folgt):

Hoher Landtag!

Die Gemeinde Viktorsberg bringt in Begründung ihres Gesuches an, daß schon seit Jahren die Gemeinderechnungen ein wachsendes Defizit ergeben. Im Vorjahre sei dasselbe, weil der Lehrer bei dem Umstande, daß er im Sommer nur sechs halbe Tage zum Schulhalten verpflichtet worden sei, auf 60 fl. seines gesetzlichen Gehaltes verzichtet habe, bereits so hoch angewachsen, daß zur Deckung desselben eine Umlage von 2 fl. 61 fr. per Steuergulden nothwendig geworden sei.

Der Schulfond der Gemeinde betrage nur 739 fl. 25 kr., dessen Interessen kaum für Beschaffung der jährlich nöthigen Schulrequisiten hinreichen; die früher aus dem allgemeinen Schulfonde bezahlte Unterstützung von 8 fl. 75 fr. sei pro 1873 auch nicht mehr geleistet worden, die Schulbehörden hätten strotz der eindringlichen Vorstellungen der Gemeinde über ihre finanzielle Nothlage gegenüber der Gemeindevorsteherung nur den trockenen Hinweis auf die unerbittlichen Bestimmungen des Gesetzes.

Für das kommende Jahr werde nun der Lehrer auf Auszahlung seines vollen Gehaltes bestehen und es werde sich daher eine Gemeindeumlage von wenigstens 300 Prozent der direkten Steuersumme ergeben, welcher Anforderung die arme Gemeinde nicht zu entsprechen vermöge.

Es läßt sich nach dieser Darstellung der Verhältnisse wohl nicht verkennen, daß auch diese Gemeinde durch ihren Schulaufwand überbürdet erscheint, wenn auch nicht in so hohem Grade, wie eine große Zahl anderer Gemeinden, die der Unterstützung dringendst bedürftig, um solche bereits nachgesucht haben.

Nachdem jedoch der hohe Landtag, bei der offenbaren Unmöglichkeit, auf diesem Wege Abhilfe verschaffen zu können, noch keinem Gesuche um Unterstützung Folge zu geben vermochte, und selbst gegenwärtig die Gemeinde Schnepfau, die bei einem Schulaufwand von 770 fl. und nach Abzug der Schulstiftungsgelder von 132 fl. 30 kr. von 617 fl. 70 kr. schon 1873 eine Gemeindeumlage von 746 Prozent präliminiren mußte, abzuweisen sich gezwungen sah, dürfte auch auf das vorliegende Gesuch nicht eingegangen werden können.

Es wird daher unter Berufung auf die bereits früher dargelegten Gründe der Antrag gestellte „Ein hoher Landtag wolle aussprechen, es könne unter gegenwärtigen Verhältnissen dem Gesuche der Gemeinde Viktorsberg um Unterstützung aus dem Landesfonde zur Deckung des Schulaufwandes nicht Folge gegeben werden.“

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung.

Regierungsvertreter: Ich erlaube mir nur ganz kurz zu bemerken, daß der freilich nicht in's Gewicht fallende Schulfondsbeitrag von 8 fl. 75 kr. pro 1873 bereits angewiesen worden ist.

Landeshauptmann: Da keiner der Herren mehr das Wort in dieser Sache nimmt, erkläre ich die Besprechung für geschlossen.

Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Kohler: Nein.

Landeshauptmann: Sohin gehe ich zur Abstimmung über. Diejenigen Herren, welche einverstanden sind, zu beschließen (verliest den Comiteantrag) bitte ich, von den Sitzen sich zu erheben.- (Angenommen.)

Eventuell habe ich auf die Tagesordnung gesetzt den Comitebericht in der Arlbergbahnfrage. Nachdem indessen die bereits Eingangs dieser Sitzung angekündigte Broschüre erst kürzlich eingetroffen ist und nachdem überhaupt der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter v. Gilm und auch andere Herren Abgeordnete geglaubt haben, es dürfte angezeigt sein, wenn es die Umstände zulassen, die wichtigeren Verhandlungsstücke allenfalls auf morgen oder heute Nachmittags zu verschieben, so glaube ich den Wünschen des h. Hauses zu entsprechen, wenn ich in dieser Beziehung von der heutigen Tagesordnung absehe.

Ebenso ist der Comitebericht betreffend die Petitionen mehrerer Gemeinden wegen Einführung, geheimer Abstimmung bei Landtagswahlen eventuell auf die Tagesordnung gesetzt worden.

Nachdem aber heute wiederum zwei weiter eingelaufene diesbezügliche Gesuche dem h. Hause bekannt gegeben worden sind, und dieselben dem Ausschusse, der in Betreff dieses Gegenstandes Bericht erstattet hat, zur allfälligen weiteren Berücksichtigung übergeben wurden, so glaube ich auch diesfalls von der Tagesordnung absehen zu sollen, und erlaube mir, an den Obmann des Comite's in Valdunaangelegenheiten, Herrn Dr. Ölz, die Frage zu stellen, bis wann allenfalls der Schluß des Berichtes erwartet werden könne?

Dr. Ölz: Ich denke bis morgen Nachmittags.

Landeshauptmann: Es sind bereits fünf Bogen eingelaufen, welche ich sofort in die Druckerei beförderte, damit sie autographirt und den Herren noch rechtzeitig mitgetheilt werden können. Es wäre sehr angezeigt, wenn mir allenfalls bis morgens Mittags der Schluß dieses Berichtes zukäme, damit derselbe auch autographirt werden könnte, und ich in der Lage wäre, am Montag diesen Gegenstand zur Verhandlung bringen zu können. Morgen könnten wir mit den übrigen Geschäften fertig werden und so wäre dann das hohe Haus in der Lage, die Geschäfte der heurigen Session als beendet zu betrachten. Demgemäß bestimme ich auf morgen Vormittag 9 Uhr Sitzung und setze aus die Tagesordnung folgende Gegenstände:

1. Bericht des Ausschusses in Betreff Regelung der Gehalte der Landesbeamten.
2. Ausschlußbericht in der Arlbergbahnfrage.
3. Ausschlußbericht in Betreff der geheimen Landtagswahlen.
4. Bericht des Ausschusses in Betreff der Weinbesteuerung und
5. Bericht des Landesausschusses in Betreff eines neuen Volksschulgesetzes für das Land Vorarlberg.

Dieser Bericht ist mir von dem Herrn Obmann des aus dem Landesauschuß gewählten Comite's zugekommen und ich würde nun die Herren des Landesausschusses ersuchen, nach Schluß dieser Sitzung sich in der Landesauschußkanzlei einzufinden, um diesfalls zu berathen, damit in der morgigen Landtagssitzung darüber Beschluß gefaßt werden kann.

Diejenigen Herren, welche dem Ausschusse angehören, der in Betreff der direkten Reichsrathswahlen zu berathen hat, werden gebeten, heute Nachmittags 2 Uhr hier im Vorsaale zu einer Comitesitzung sich einzufinden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß 11 Uhr 10 Minuten.

Druck und Verlag von J. N. Teutsch in Bregenz.

Borarlberger Landtag.

13. Sitzung

am 2. Januar 1874

unter dem Vorfize des Herrn Landeshauptmannes Dr. Anton Jussel.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Herrn Peter Jussel.

Regierungsvertreter: Herr Statthaltereirath Karl Ritter v. Schwertling.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 25 Min. Vormittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche um Verlesung des Protokolles der nächstvorhergegangenen. (Wird verlesen.)

Werden gegen die richtige Fassung des Protokolls Bemerkungen erhoben?

Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich das Protokoll als genehmiget.

Es ist mir heute folgendes Erklären des Herrn Abgeordneten Johann Thurnher zugekommen.

Sekretär (liest):

Wohlgeboren Herrn Landeshauptmann Dr. Jussel!

Im Nachgange zur Behandlung des Antrages von Dr. Delz und Genossen in den letzten beiden öffentlichen Sitzungen vom 18. und 20. v. M. habe ich als Mitunterzeichner dieses Antrages zum Protokolle der Sitzung vom 20. v. Mts. nachzutragen folgende

Erklärung:

Nach Verlesung des Protokolles über die Sitzung vom 18. v. M. und bei der weiteren Behandlung des Antrages von Dr. Delz und Genossen habe ich mich, gestützt auf die Geschäftsordnung, dagegen beschwert, daß der Herr Landeshauptmann über diesen zur dringlichen Behandlung ein-

gebrachten Antrag, nachdem der Antragsteller die Dringlichkeit begründet hatte, über die Dringlichkeit nicht sogleich, ja in jener Sitzung gar nicht abstimmen ließ, und daß mir, um darauf wiederholt hinzuweisen und die Abstimmung zu verlangen, das erbetene Wort nicht erteilt wurde. Ich habe mich ferner eventuell dagegen verwahrt, daß durch solches Vorgehen das Recht des Landtages (§. 22 Geschäfts-Ordnung), „die Verhandlung eines dringlichen Gegenstandes zu beschließen und denselben auf die Tagesordnung zu bringen,“ vom Herrn Landeshauptmann illusorisch gemacht werde.

Der Herr Landeshauptmann rechtfertigte des längern sein Verhalten hierauf wesentlich damit, daß der Antrag seiner Natur nach ein selbständiger und als solcher eine Dringlichkeitsbehandlung nicht geeignet gewesen sei.

Diese vom Herrn Landeshauptmann in öffentlicher Sitzung auseinandergesetzte Behauptung und der Umstand, daß es mir Herr Landeshauptmann durch mehrfache Unterbrechung erschwerte und hierdurch zuletzt unmöglich machte, mich hierüber noch gehörig auszusprechen, veranlassen mich, in gegenwärtiger Erklärung darzuthun, daß der vom Herrn Landeshauptmann angenommene Grund, der bezügliche Antrag sei ein selbständiger, durchaus keinen Rechtfertigungsgrund bilden kann, um dessen Dringlichkeitsbehandlung auszuschließen, und daß nur der Landtag, aber nicht der Landeshauptmann allein über die Zulässigkeit einer dringlichen Behandlung im Wege der Abstimmung zu entscheiden hat. §. 23 der Geschäftsordnung bestimmt, wie überhaupt Berathungsgegenstände an den Landtag gelangen können:

- a. entweder als Regierungsvorlagen;
- b. als Vorlagen des Landesausschusses oder eines vom Landtage gewählten Comité's;
- c. oder als Antrag einzelner Mitglieder.

Sind solche Anträge selbständige, d. h. weder auf eine Regierungsvorlage noch auf einen sonst schon in Verhandlung stehenden Gegenstand Bezug habende, so müssen sie früher dem Herrn Landeshauptmann schriftlich angezeigt, und bevor sie an einen Ausschuß verwiesen werden können, nach §. 24 der Geschäftsordnung wenigstens einen Tag früher den Landtagsmitgliedern zugewiesen werden. Diese Formalität muß eingehalten werden, wenn nicht der Landtag von seinem Rechte Gebrauch macht, einen solchen Berathungsgegenstand auch mit Umgang derselben im Sinne des §. 22 als dringlichen Gegenstand auf die Tagesordnung zu bringen und darüber zu verhandeln.

§. 26 bezeichnet, wie Abänderungs- oder Zusatzanträge behandelt werden.

Der §. 22 bezeichnet keinen einzigen Gegenstand oder Antrag als eine Ausnahme von der Dringlichkeitsbehandlung und stellt als einzige Bedingung den Beschluß des Landtages über die Dringlichkeit.

Zu diesem Zwecke muß aber über den Dringlichkeitsantrag (über Gegenstände, welche innerhalb des landtäglichen Geschäftskreises liegen) abgestimmt werden.

Diese Abstimmung über die Dringlichkeit ist das einzige Mittel, das dem Landtage ermöglicht, auf die Einreihung einzelner Berathungsgegenstände in die Tagesordnung Einfluß zu nehmen, oder einen neuen Gegenstand über einen selbständigen Antrag oder wie immer auf die Tagesordnung zu bringen. Ohne sofortige Abstimmung über die Dringlichkeit wird aber dieses Recht illusorisch; daher bestimmt auch der §. 22 in seinem Schlusse, daß über die Frage der Dringlichkeit sogleich, nachdem der Antragsteller die Dringlichkeit begründet hat, ohne weitere Debatte abgestimmt werde. Dieses Recht des Landtages darf nicht verkümmert werden.

Nachdem es aber in dem gegenständlichen Falle verkümmert worden ist und nachdem sich der Herr Landeshauptmann diesbezugs in der oben angedeuteten und nach meiner Ansicht nichtigen Weise zu rechtfertigen suchte, so sehe ich mich wiederholt genöthiget, für die unverkürzte Wahrung dieses Rechtes mich auszusprechen.

Ich übergebe diese Erklärung mit dem Begehren, dieselbe dem Landtagsprotokolle beizufügen, dem Herrn Landeshauptmann schriftlich, um bei der Generaldebatte über den fraglichen Gegenstand nicht

mehr darauf zurückkommen zu müssen, und ich übergebe sie mit dem Ersuchen an den Herrn Landeshauptmann, um deren Verlesung in öffentlicher Sitzung, weil ich für die volle Wahrung dieses Landtagsrechtes mich auszusprechen als meine Pflicht erachte — und zwar vorläufig unbekümmert darum, ob Herr Landeshauptmann nach Vorlesung meiner Erklärung auf neuerlichen Rechtfertigungsversuchen beharre oder nicht, oder sich wie immer gegen diese Erklärung ausspreche.

Bregenz, den 2. Januar 1874.

Joh. Thurnher.

Landeshauptmann: Ich habe hiemit dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Thurnher entsprochen, indem ich das Schreiben habe verlesen lassen. Ich bedauere, daß ich noch zu einer kurzen Erklärung genöthigt bin. Würde es nur meinen persönlichen Willen, meinen persönlichen Wunsch anlangen, so könnte ich es ganz leicht über mich bringen, dem Herrn Johann Thurnher Recht zu geben, nachdem ihm daran gelegen zu sein scheint. Der Landeshauptmann aber hat sich in den Fugen des Gesetzes zu bewegen und was ihm einerseits das Gesetz als Recht einräumt, liegt ihm andererseits auch als Pflicht ob. Es ist gewiß für den Landeshauptmann eine Erleichterung, wenn er Entscheidungen dem hohen Hause überstellen kann, weil damit auch das hohe Haus die Verantwortlichkeit übernimmt. Der Landeshauptmann ist aber oft berufen, selbst und allein zu entscheiden, aber auch selbst und allein die Verantwortung dafür zu übernehmen, und er hat die Verantwortung dort zu leisten, von wo aus der Ruf an ihn zum Voritze in dieser hohen Versammlung ergangen ist.

Ich habe in der gegenständlichen Sache entschieden, trotz der berufenen §§. 22, 24 und 26 der Geschäftsordnung habe ich nach Pflicht und Gewissen, nach dem Erfordernisse des Gesetzes entschieden, und bemerke nur, daß die Landesordnung über der Geschäftsordnung steht. Wenn ich die Entscheidung des hohen Hauses als nach dem Gesetze nicht zulässig in dieser Sache nicht anrufe, so geschieht es gewiß nicht aus Mangel an Hochachtung für das hohe Haus, sondern vielmehr in der ehrenhaften Zumuthung, daß das hohe Haus sich nicht über das Gesetz erheben wolle. Damit ist die Sache abgeschlossen und ich werde das Erklären Thurnhers dem Protokolle beilegen.

Es sind weiters eingelaufen Gesuche der Gemeinden Vingenau und Sulz wegen Einführung der geheimen Landtagswahlen. (Werden verlesen.)

Nachdem der vom h. Hause bestellte Ausschuss über die Gesuche wegen Einführung der geheimen Wahlen bereits seinen Bericht erstattet hat, so finde ich dem Obmanne dieses Ausschusses die 2 Gesuche zur allfälligen weiteren Berücksichtigung zu übergeben.

Ferner ist mir folgendes Schreiben zugekommen:

Sekretär (liest):

An das hohe Präsidium des Landtages in Vorarlberg zu Bregenz!

Ich bitte das h. Präsidium ganz ergebenst, mir die Ueberreichung der anliegenden Broschüre zu gestatten, durch deren Inhalt ich auch bemüht bin, die Nothwendigkeit der Arlberglinie klar zu stellen.

Ich bin des hohen Präsidio ganz ergebener

Aziba.

Landeshauptmann: Ich werde auch diese Broschüre — sie ist aus Prag — dem Herrn Obmanne des Arlbergbahn-Comitee's übergeben, damit auch noch die Rücksicht, die angemessen erscheint, darauf genommen werde.

Nun gehe ich zur Tagesordnung über. Erster Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses betreffend die Einführung einer Vermögens- und Einkommensteuer zur Deckung der Landesbedürfnisse in Vorarlberg.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatte Dr. Fez: Wie in dem Rechenschaftsberichte mitgetheilt worden ist, hat der im vorletzten Jahre beschlossene Gesetzentwurf betreffend die Einführung einer Vermögens- und Einkommensteuer zur Deckung der Landesbedürfnisse in Vorarlberg die allerhöchste Sanktion nicht gefunden.

In dem Ministerialerlasse, womit diese Mittheilung gemacht wurde, sind zugleich auch im Allgemeinen diejenigen Gründe angegeben, welche das Ministerium, speziell das Finanzministerium veranlaßt haben, auf die allerhöchste Sanktion des erwähnten Gesetzentwurfes nicht einzurathen. Diese Gründe sind im wesentlichen prinzipieller Natur und lassen sich darauf zurückführen, daß es nicht zulässig erscheine, daß eine von dem allgemeinen Steuersysteme vollkommen abweichende Besteuerungsart zur Deckung der Landesbedürfnisse in Vorarlberg eingeführt werde. Auf die in der vorjährigen Petition des h. Landtages in dieser Sache enthaltene Bemerkung, daß die Vermögenssteuer eben bei uns nichts apartes und nichts besonderes sei, indem sie seit langen Jahren in einer Reihe von Gemeinden zur Deckung des Gemeindebedarfes besteht, ist die Erwiderung gemacht, daß diese Steuer zur Deckung der Gemeindebedürfnisse nur als provisorisch eingeführt anzunehmen sei und daß diese provisorische Besteuerungsart auch in den Gemeinden dann verschwinden werde, wenn einmal die im Zuge befindliche Steuerregulirung durchgeführt sein wird. Da nun der h. Landtag in verschiedenen Sessionen gerade darauf ein Hauptgewicht gelegt hat, die Vermögenssteuer auch zur Deckung des Landesbedürfnisses einzuführen und da so ziemlich allgemein anerkannt worden ist, daß es auf diese Art allein möglich sein werde, die das Land treffenden und stets wachsenden Lasten in einer am wenigsten fühlbaren Weise zu decken, so erachtet es das in dieser Angelegenheit bestellte Comité als seine Aufgabe, es bei dem im letzten Jahre beschlossenen Schritte nicht bewenden zu lassen, sondern dem h. Hause neuerdings die Ueberreichung einer Petition anzuempfehlen, dahin gehend, daß, soweit es thunlich, die von dem hohen Ministerium geltend gemachten Gründe widerlegt und an dasselbe das Ansuchen gestellt wird, nicht bloß in prinzipieller, sondern auch in spezieller Richtung den vom Landtage vorgelegten Gesetzentwurf in Berücksichtigung zu ziehen, woran dann die Bemerkung geknüpft ist, daß, für den Fall als bezüglich einzelner Bestimmungen eine Aenderung gewünscht würde, das h. Haus keinen Anstand nehmen würde, die betreffenden Wünsche der Regierung in angemessene Berücksichtigung zu ziehen.

Die Petition, welche das Comité zur Annahme empfiehlt, hat folgenden Inhalt (liest):

Hohes k. k. Ministerium!

Der gefertigte Landtag wurde mit Erlaß der k. k. Statthalterei vom 21. Juni 1873 Z. 1174 in Kenntniß gesetzt, daß Se. k. und k. apostolische Majestät dem Entwurfe eines Gesetzes betreffend die Einführung einer Vermögens- und Einkommensteuer zur Deckung der Landesbedürfnisse in Vorarlberg die allerhöchste Sanktion zu ertheilen nicht befunden haben. Zugleich wurden in Folge allerhöchster Ermächtigung dem Landtage die Motive bekannt gegeben, auf welchen die Ablehnung der Sanktion des erwähnten Gesetzentwurfes beruht.

Wenn der gefertigte Landtag sich in dieser Angelegenheit neuerdings an das hohe k. k. Ministerium wendet, so geschieht es deshalb, weil ihm durch den übereinstimmenden Wunsch der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Bevölkerung die Pflicht auferlegt wird, seinerseits nichts zu unterlassen, um für die Bedeckung des stets anwachsenden Landesbedürfnisses den Besteuerungsmodus herbeizuführen, der den ererbten und begründeten Anschauungen des Volkes entspricht und schon aus diesem Grunde am leichtesten ertragen wird und weil der Landtag weiters der Ansicht ist, daß die ihm bekannt gegebenen Motive der Ablehnung seines Gesetzesentwurfes nicht unbegründeten Einwendungen unterzogen werden können.

Der Vorarlberger Landtag hat bereits in der Session des Jahres 1868 einstimmig einen Antrag zum Beschlusse erhoben, nach welchem der Landesauschuß beauftragt wurde, für die nächstfolgende Session einen Gesetzentwurf, der die Deckung des Landesbedürfnisses durch eine Vermögenssteuer feststellen sollte, vorzubereiten und in Vorlage zu bringen.

Wenn nun auch der Landesausschuß in der Relation vom 18. September 1869 mit Rücksicht auf die Grundsteuerregulirung und die damals schon in Aussicht gestellte Reform der direkten Steuern überhaupt Bedenken gegen die beantragte Einführung der Landes-Vermögenssteuer erhob, so hat der Landtag gleichwohl in seiner Session vom Jahre 1869 dieselbe mit überwältigender Majorität beschlossen und mit der Ausarbeitung eines hierauf bezüglichen Gesetzesentwurfes ein Comité beauftragt. Nur der bald darauf eingetretene Schluß des Landtages war die Ursache, daß der im Comité bereits ausgearbeitete Entwurf nicht mehr der Berathung des Landtages unterzogen wurde. Während der kurzen Session des Jahres 1870 wurde der Antrag gestellt und angenommen, es sei der erwähnte Gesetzesentwurf der Ueberprüfung des Landesausschusses zu unterziehen und von demselben in nächster Landtagsession zur Berathung in Vorlage zu bringen.

Dieser Beschluß gelangte zur Ausführung und so wurde dann in der zweiten Session der dritten Landtagsperiode vom Landtage der zur allerhöchsten Sanction vorgelegte Gesetzesentwurf betreffend Einführung einer Vermögens- und Einkommensteuer zur Deckung des Landesbedürfnisses beschlossen.

Schon der dargestellte Entwicklungsgang dieser Angelegenheit zeigt, daß der Landtag ungeachtet des sonst stattgefundenen Wechsels der Meinungen und unter sehr verschiedenartigen Majoritäten sich in der Ueberzeugung gleichblieb, daß der in Frage stehende Gesetzesentwurf einem allseitig gehegten Wunsche und tief empfundenen Bedürfnisse des Landes entspreche.

Man braucht hiebei nicht auf die historische Herausbildung der Vermögenssteuer im Lande und nicht auf den Umstand hinzuweisen, daß eben dieser Steuermodus sich in benachbarten Schweizer-Kantonen großer Beliebtheit und jedenfalls des Vorzugs vor anderen Besteuerungsformen erfreut; — nach der Anschauung unserer Bevölkerung beruht das Wesen und damit auch der Vorzug der Vermögens- und Einkommenssteuer darin, daß durch dieselbe das der Belastung durch die Steuer unterzogene Objekt nur nach Maßgabe und im Verhältniß seiner Leistungsfähigkeit getroffen wird. Wie sehr eben die Vermögenssteuer sich der Beliebtheit vor anderen Besteuerungsarten im Lande und namentlich vor den sonst angewendeten Zuschlägen zu den direkten landf. Steuern erfreut, erweist der Umstand, daß, wie schon in der vom Landtage in seiner letzten Session eingebrachten Petition in dieser Angelegenheit hervorgehoben wurde, auf Grund des Circulars des Landes-Guberniums vom 10. April 1837 die Vermögenssteuer zur Deckung der Gemeindeumlagen in mehr als 70, d. i. in mehr als $\frac{2}{3}$ Gemeinden des Landes eingeführt und daß diese Zahl in der Zunahme begriffen ist.

Der gefertigte Landtag darf hier wohl die Bemerkung nicht unterdrücken, daß in dem citirten Sub.-Circular, welches die Beliebtheit der altgewohnten Vermögenssteuer in Vorarlberg als Motiv der allerhöchsten Entschließung vom 14. März 1837 und somit der Zulassung derselben zur Deckung der Gemeinde- und Gerichtsbezirksverfordernisse erklärt, nirgends von einem nur provisorischen Charakter dieser Steuer die Rede ist und daß auch nach durchgeführter Grundsteuer-Regulirung die Beseitigung der bestehenden Vermögenssteuer in den Gemeinden wohl nur im Wege eines Landesgesetzes erfolgen könnte.

Was aber die Verschiedenartigkeit in der Einhebung derselben betrifft, so scheint das hohe k. k. Finanzministerium übersehen zu haben, daß eben der vom Landtage vorgelegte Gesetzesentwurf die thumlichste Gleichförmigkeit auch bezüglich der Deckung der Gemeindeumlagen durch die Vermögenssteuer herbeizuführen bezweckt, daß übrigens bei aller Verschiedenartigkeit gleichwohl das Wesen des fraglichen Besteuerungsmodus nirgends alterirt ist. Der gefertigte Landtag braucht nicht darauf hinzuweisen, daß die Durchführung der seit Jahren geplanten Steuerreform auch bei der eifrigsten und in ihrem Fortgange durch keine Zwischenfälle unterbrochenen Arbeit einen heute noch schwer absehbaren langen Zeitraum in Anspruch nehmen muß. Unterdessen aber verlangt das Landesverforderniß seine Bebedung. Das Land Vorarlberg, welches über keine Fonde verfügt, hat unter großen Opfern eine Irrenanstalt hergestellt und die hiedurch entstandene Zinsenlast, die steigenden Auslagen für die Schulen u. s. w. machen in nächster Zukunft eine bedeutende Erhöhung der Landesumlagen, ja vielleicht um das Doppelte nothwendig.

Der gefertigte Landtag gesteht, daß er in schwere Verlegenheit gesetzt werden würde, müßte er mit der Forderung an das Land herantreten, die so zu erhöhenden Umlagen durch Zuschläge zu den direkten Steuern zu decken. Ja selbst die Grundsteuerregulirung führt zum Gegentheile von Beruhigung, weil die Gefahr besteht, daß gerade Grund und Boden vorläufig und in so lange nicht auch die andern Steuergattungen regulirt sind, verhältnißmäßig am schwersten belastet bleiben wird und daher auch die Zuschläge zu denselben, die hauptsächlich die Landbevölkerung treffen, am empfindlichsten sein werden. — Der Landtag hat schon in voriger Session darauf hinzuweisen sich erlaubt, daß nach §. 22 der Landesordnung zur Deckung des Landeserfordernisses nicht bloß Zuschläge zu den landesf. Steuern, sondern auch sonstige Umlagen festgesetzt werden können. Angesichts dieser Bestimmung kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Einführung einer Vermögens- und Einkommensteuer für Landeszwede vollständig in den Rahmen der bestehenden Verfassungsgesetze paßt. Es ist dem Landtage nicht erklärlich, wie so das h. Finanzministerium in der Einführung einer solchen Steuer auch nur im Entferntesten einen Eingriff in ein Hoheitsrecht des Staates erblicken konnte. — Der Gesetzesentwurf bedarf ja zu seiner Gültigkeit der allerhöchsten Sanction und schon aus diesem Grunde ist das Hoheitsrecht des Staates formell und vollständig nach jeder Richtung gewahrt.

Was aber die Gleichförmigkeit der Besteuerungsformen und namentlich die Auftheilung der Steuerzuschläge zu Landes- und Gemeindefzwecken betrifft, welche das h. Ministerium durch den fraglichen Gesetzesentwurf für gefährdet oder unmöglich gemacht ansieht, so dürfte es wohl zweifellos sein, daß, nachdem die Landesordnungen die Botirung besonderer Umlagen für Landeszwede gestatten, nachdem ferner einzelne Länder und Gemeinden über nicht unbedeutende Vermögenheiten verfügen und die Erfordernisse höchst verschiedenartig sind, eine solche Gleichförmigkeit in der Auftheilung der Steuerzuschläge auch abgesehen von dem besprochenen Gesetzesentwurf in so lange unerreichbar ist, als sämtliche Landes- und Gemeindeerfordernisse nicht auf den Staat übernommen werden. — Der gefertigte Landtag erachtet es sonach als seine Pflicht, auszusprechen, daß ihm die namhaft gemachten Motive, die prinzipielle Ablehnung seines Gesetzesentwurfes nicht zu erfordern scheinen. Sollte jedoch das h. Ministerium die Aenderung von Detailbestimmungen des Gesetzesentwurfes für nothwendig oder wünschenswerth erachten, so ist der Landtag gerne bereit, denselben neuerdings der Behandlung zu unterziehen, sobald ihm die dießfälligen Ansichten und Wünsche des h. Ministeriums bekannt gegeben werden.

Möge demnach das hohe k. k. Ministerium in geneigter Würdigung der dargestellten Gesichtspunkte den gefertigten Landtag in die Lage versetzen, durch ein den Wünschen und Interessen der Bevölkerung von Borsarlberg ebenso wie den Anforderungen des Rechtes und der Billigkeit entsprechendes Landesgesetz über Vermögens- und Einkommensteuer für die Deckung des Landeserfordernisses Sorge zu tragen.

Bregenz

Der Landtag von Borsarlberg.

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung. Da Niemand das Wort zu nehmen gedenkt, so erkläre ich die Besprechung für geschlossen.

Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Dr. Feß: Nein.

Landeshauptmann: Ich werde nun zur Abstimmung in folgender Form übergehen.

Diejenigen Herren, welche einverstanden sind, die eben verlesene Petition an das hohe k. k. Ministerium wegen Einführung einer Vermögens- und Einkommensteuer zur Deckung der Landesbedürfnisse in Borsarlberg anzunehmen, bitte ich, von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses in Schulangelegenheiten über das Gesuch der Gemeinde Viktorsberg um Unterstützung aus dem Landesfonde zur Bestreitung ihres Schulaufwandes.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Kohler (verliest den Comitebericht wie folgt):

Hoher Landtag!

Die Gemeinde Viktorsberg bringt in Begründung ihres Gesuches an, daß schon seit Jahren die Gemeinberechnungen ein wachsendes Defizit ergeben. Im Vorjahre sei dasselbe, weil der Lehrer bei dem Umstande, daß er im Sommer nur sechs halbe Tage zum Schulhalten verpflichtet worden sei, auf 60 fl. seines gesetzlichen Gehaltes verzichtet habe, bereits so hoch angewachsen, daß zur Deckung desselben eine Umlage von 2 fl. 61 kr. per Steuergulden nothwendig geworden sei.

Der Schulfond der Gemeinde betrage nur 739 fl. 25 kr., dessen Interessen kaum für Beschaffung der jährlich nöthigen Schulrequisiten hinreichen; die früher aus dem allgemeinen Schulfonde bezahlte Unterstützung von 8 fl. 75 kr. sei pro 1873 auch nicht mehr geleistet worden, die Schulbehörden hätten trotz der eindringlichen Vorstellungen der Gemeinde über ihre finanzielle Nothlage gegenüber der Gemeindevorsteherung nur den trockenen Hinweis auf die unerbittlichen Bestimmungen des Gesetzes.

Für das kommende Jahr werde nun der Lehrer auf Auszahlung seines vollen Gehaltes bestehen und es werde sich daher eine Gemeindeumlage von wenigstens 300 Prozent der direkten Steuersumme ergeben, welcher Anforderung die arme Gemeinde nicht zu entsprechen vermöge.

Es läßt sich nach dieser Darstellung der Verhältnisse wohl nicht verkennen, daß auch diese Gemeinde durch ihren Schulaufwand überbürdet erscheint, wenn auch nicht in so hohem Grade, wie eine große Zahl anderer Gemeinden, die der Unterstützung dringendst bedürftig, um solche bereits nachgesucht haben.

Nachdem jedoch der hohe Landtag, bei der offenbaren Unmöglichkeit, auf diesem Wege Abhilfe verschaffen zu können, noch keinem Gesuche um Unterstützung Folge zu geben vermochte, und selbst gegenwärtig die Gemeinde Schnepfau, die bei einem Schulaufwand von 770 fl. und nach Abzug der Schulstiftungsgelder von 132 fl. 30 kr. von 617 fl. 70 kr. schon 1873 eine Gemeindeumlage von 746 Prozent präliminiren mußte, abzuweisen sich gezwungen sah, dürfte auch auf das vorliegende Gesuch nicht eingegangen werden können.

Es wird daher unter Berufung auf die bereits früher dargelegten Gründe der Antrag gestellt:

„Ein hoher Landtag wolle aussprechen, es könne unter gegenwärtigen Verhältnissen dem Gesuche der Gemeinde Viktorsberg um Unterstützung aus dem Landesfonde zur Deckung des Schulaufwandes nicht Folge gegeben werden.“

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung.

Regierungsvertreter: Ich erlaube mir nur ganz kurz zu bemerken, daß der freilich nicht in's Gewicht fallende Schulfondsbeitrag von 8 fl. 75 kr. pro 1873 bereits angewiesen worden ist.

Landeshauptmann: Da keiner der Herren mehr das Wort in dieser Sache nimmt, erkläre ich die Besprechung für geschlossen.

Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Kohler: Nein.

Landeshauptmann: Sohin gehe ich zur Abstimmung über. Diejenigen Herren, welche einverstanden sind, zu beschließen (verliest den Comiteantrag) bitte ich, von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Eventuell habe ich auf die Tagesordnung gesetzt den Comitebericht in der Arlbergbahnfrage. Nachdem indessen die bereits Eingang dieser Sitzung angekündigte Broschüre erst kürzlich eingetroffen ist und nachdem überhaupt der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter v. Gilm und auch andere Herren Abgeordnete geglaubt haben, es dürfte angezeigt sein, wenn es die Umstände zulassen, die wichtigeren Verhandlungsstücke allenfalls auf morgen oder heute Nachmittags zu verschieben, so glaube ich den Wünschen des h. Hauses zu entsprechen, wenn ich in dieser Beziehung von der heutigen Tagesordnung absehe.

Ebenso ist der Comitebericht betreffend die Petitionen mehrerer Gemeinden wegen Einführung geheimer Abstimmung bei Landtagswahlen eventuell auf die Tagesordnung gesetzt worden.

Nachdem aber heute wiederum zwei weiter eingelaufene diesbezügliche Gesuche dem h. Hause bekannt gegeben worden sind, und dieselben dem Ausschusse, der in Betreff dieses Gegenstandes Bericht erstattet hat, zur allfälligen weiteren Berücksichtigung übergeben wurden, so glaube ich auch diesfalls von der Tagesordnung absehen zu sollen, und erlaube mir, an den Obmann des Comite's in Waldun-angelegenheiten, Herrn Dr. Delz, die Frage zu stellen, bis wann allenfalls der Schluß des Berichtes erwartet werden könne?

Dr. Delz: Ich denke bis morgen Nachmittags.

Landeshauptmann: Es sind bereits fünf Bogen eingelaufen, welche ich sofort in die Druckerei beförderte, damit sie autographirt und den Herren noch rechtzeitig mitgetheilt werden können.

Es wäre sehr angezeigt, wenn mir allenfalls bis morgens Mittags der Schluß dieses Berichtes zukäme, damit derselbe auch authographirt werden könnte, und ich in der Lage wäre, am Montag diesen Gegenstand zur Verhandlung bringen zu können. Morgen könnten wir mit den übrigen Geschäften fertig werden und so wäre dann das hohe Haus in der Lage, die Geschäfte der heurigen Session als beendet zu betrachten. Demgemäß bestimme ich auf morgen Vormittag 9 Uhr Sitzung und setze auf die Tagesordnung folgende Gegenstände:

1. Bericht des Ausschusses in Betreff Regelung der Gehalte der Landesbeamten.
2. Ausschußbericht in der Arlbergbahnfrage.
3. Ausschußbericht in Betreff der geheimen Landtagswahlen.
4. Bericht des Ausschusses in Betreff der Weinbesteuerung und
5. Bericht des Landesauschusses in Betreff eines neuen Volksschulgesetzes für das Land Vorarlberg.

Dieser Bericht ist mir von dem Herrn Obmann des aus dem Landesauschusse gewählten Comite's gekommen und ich würde nun die Herren des Landesauschusses ersuchen, nach Schluß dieser Sitzung sich in der Landesauschusstanzlei einzufinden, um diesfalls zu berathen, damit in der morgigen Landtagsitzung darüber Beschluß gefaßt werden kann.

Diejenigen Herren, welche dem Ausschusse angehören, der in Betreff der direkten Reichsrathswahlen zu berathen hat, werden gebeten, heute Nachmittags 2 Uhr hier im Vorssaale zu einer Comite-sitzung sich einzufinden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß 11 Uhr 10 Minuten.